

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN PERSONALVERMITTLUNG

1) Allgemeines

Diese AGB sind Bestandteil aller Angebote und Personalvermittlungsverträge und gelten für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung zwischen nexadus und dem Auftraggeber. Abweichende Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers haben weder in Rahmenverträgen noch in Einzelverträgen oder in Bestellungen Gültigkeit, es sei denn, nexadus hat der Geltung abweichender Bestimmungen schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch für den Fall der Inbezugnahme in der laufenden Korrespondenz.

2) Vermittlungstätigkeit

2.1 Der Vermittlungsvertrag kommt zustande, sobald der Auftraggeber nexadus mündlich, schriftlich oder in Textform beauftragt, ihm für seine Zwecke geeignete Arbeitskräfte zu benennen und nexadus eine darauf gerichtete Tätigkeit entfaltet. Dies ist der Fall bei Bestätigung des Auftrags oder der Benennung einer oder mehrerer geeigneter Personen.

2.2 Die Kosten für die im Auftrag und mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers geschalteten Stellenanzeigen und die Auslagen der vorgestellten Personen trägt der Auftraggeber. Alle übrigen mit der Suche nach geeigneten Personen verbundenen Kosten trägt nexadus.

2.3 nexadus wird so lange Vorschläge zur Besetzung der vakanten Position machen und geeignete Personen suchen, bis ein Vertragsschluss zwischen vorgestellter Person und Auftraggeber zustande kommt oder der Auftraggeber nexadus mindestens in Textform mitteilt, dass er an einer weiteren Vermittlungstätigkeit durch nexadus kein Interesse mehr hat. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht hat nexadus einen Anspruch auf Ersatz der entstandenen Kosten.

2.4 nexadus verpflichtet sich, alle nexadus bekannten tatsächlichen und rechtlichen Umstände mitzuteilen, die für den Vertragsschluss zwischen Auftraggeber und Arbeitnehmer von Bedeutung sind oder nach Ansicht von nexadus von Bedeutung sein könnten. nexadus übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit der bekannt gewordenen und mitgeteilten Informationen. Eine erfolgreiche Vermittlung wird von nexadus nicht geschuldet.

2.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm zwecks Vertragsanbahnung mitgeteilten Daten der vorgestellten Personen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, wenn er den Nachweis nicht selbst nutzen will. Verstößt er gegen diese Verpflichtung, ist er zur Zahlung der unter 3) geregelten Provision verpflichtet, sofern der Dritte den Vertrag mit der vorgestellten Person abschließt. Kommt es nicht zu einem Vertragsschluss mit dem Dritten und erleidet nexadus durch die unbefugte Weitergabe der Daten einen Schaden, so hat der Auftraggeber diesen zu ersetzen.

2.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich zudem, ihm übermittelte personenbezogene Daten ausschließlich gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben, zu nutzen und zu verarbeiten.

3) Fälligkeit der Vermittlungsprovision bei Direktvermittlung

3.1 Kommt es aufgrund des Nachweises oder der Vermittlungstätigkeit von nexadus sofort oder innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Vorstellung zu einem Vertragsschluss (Arbeits- oder Dienstverhältnis) zwischen Auftraggeber oder einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen und der vorgestellten Person, gilt die Vermittlungsleistung von nexadus als erbracht und nexadus erwächst ein Provisionsanspruch. Der Provisionsanspruch entsteht unabhängig davon, ob die vorgestellte Person das Arbeitsverhältnis tatsächlich antritt oder ob die vermittelte Person für eine andere als die ursprünglich vorgesehene Position eingestellt wird.

3.2 Die Höhe der Provision beträgt 40 % des vereinbarten Jahresbruttogehaltes beim Auftraggeber zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, mindestens jedoch 15.000,- EUR. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Konditionen des Vertrages unverzüglich nach Vertragsschluss gegenüber nexadus offenzulegen. Das Bruttojahresgehalt umfasst neben dem für den Zeitraum eines Kalenderjahres geschuldeten Bruttogehalt auch etwaige Sonderzahlungen, Gratifikationen, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Boni, etc.

3.3 Die Provision wird fällig mit Abschluss des Vertrages zwischen Auftraggeber und vorgestellter Person.

4) Abrechnung

4.1 nexadus erstellt unmittelbar nach Mitteilung der Arbeitsvertragsdetails durch den Auftraggeber eine Rechnung, in der die jeweils gültige Mehrwertsteuer ausgewiesen ist. Der Rechnungsbetrag ist sofort und ohne jeden Abzug nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

4.2 Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Beträge handelt.

4.3 Der Auftraggeber gerät auch ohne Mahnung in Verzug, wenn die Rechnung vom Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum beglichen wird und schuldet einen Verzugszins gemäß §§ 288 Abs. 2, 247 BGB, mindestens jedoch 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei nexadus.

5) Haftung

Für Schäden, die dem Auftraggeber aus der Personalvermittlung entstehen, haftet nexadus nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für weitergehende Ansprüche, insbesondere auch für Schäden, die dem Auftraggeber aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer entstehen, haftet nexadus nicht.

6) Sonstiges

6.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des vereinheitlichten UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand wird Bremen vereinbart. nexadus ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Auftraggeber bei den am Hauptsitz des Auftraggebers, am Erfüllungsort oder am Sitz der Niederlassung zuständigen Gerichten geltend zu machen.

6.2 Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, statt der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch beide Parteien.

nexadus GmbH 04/2025